

ERLÄUTERUNGEN

I. VORBEMERKUNG

Diese Aufstellung dient dazu, den Betrag des Abzugs für Risikokapital, der von der Gesellschaftssteuer und der Steuer der gebietsfremden Gesellschaften befreit ist, zu bestimmen.

Benutzte Abkürzungen

Art.	Artikel
Abs.	Absatz
Stj.	Steuerjahr
EStGB 92	Einkommensteuergesetzbuch 1992

II. ERLÄUTERUNGEN

Der Betrag des Abzugs für Risikokapital entspricht der Multiplikation des Eigenkapitals am Ende des vorangehenden Besteuerungszeitraums, wovon bestimmte berichtigende Elemente abgezogen werden, mit einem Referenzsatz. (Siehe Punkt B weiter unten für die Bestimmung diese Abzugs.)

A. Eigenkapital

In Zeile A ist der Betrag des Risikokapitals am Ende des vorangehenden Besteuerungszeitraums, festgelegt gemäß der Gesetzgebung über die Buchführung und den Jahresabschluss, so wie sie in der Bilanz erscheinen (Rubriken I bis VIbis), zu vermerken.

Für in Artikel 227 Nr. 2 EStGB 92 bezeichnete Steuerpflichtige, die ihren Jahresabschluss erstellen und die Geschäftsbücher führen gemäß der im Gesetz über die Buchführung und den Geschäftsabschluss der Gesellschaften vorgesehenen Verpflichtung, oder die freiwillig eine Buchführung halten, die den durch dieses Gesetz für die in Art. 92 § 2 des Gesellschaftsgesetzbuches für ausländische Niederlassungen festgelegten Regeln entspricht, wird das Eigenkapital entsprechend der so erstellten Buchführung bestimmt.

Für VoG, IVog und Stiftungen, die der Gesellschaftssteuer unterliegen, versteht man unter Eigenkapital den Besitz der Vereinigung, so wie er aus der Bilanz, die diese Steuerpflichtigen erstellt haben, hervorgeht.

Für Kreditinstitute ist das Eigenkapital dasjenige, dass auf der Passivseite der Bilanz, die gemäß Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 23.9.1992 über den Jahresabschluss der Kreditinstitute erstellt wird, erscheint.

Für belgische und ausländische Versicherungsunternehmen erscheint das Eigenkapital in Posten A, der gemäß Anlage 1 des Königlichen Erlasses vom 17.11.1994 über die Jahreskonten der Versicherungsunternehmen erstellten Bilanz.

B. Vom Eigenkapital abzuziehende Bestandteile

Diese Rubrik umfasst die Gesamtheit der gegebenenfalls gemäß Art. 205ter EStGB 92 von dem unter A festgelegten Eigenkapital abzuziehenden Elemente.

1. Eigene Aktien und Anteile

Unter B1 muss der Nettosteuerwert der eigenen Aktien und Anteile zum Ende des vorangehenden Besteuerungszeitraums vermerkt werden.

2. Finanzanlagen, die aus Beteiligungen und anderen Aktien und Anteilen bestehen

Unter B2 muss der Nettosteuerwert der aus eigenen Aktien und Anteilen bestehenden Finanzanlagen zum Ende des vorangehenden Besteuerungszeitraums vermerkt werden.

Bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Börsengesellschaften sind unter Finanzanlagen, die aus Beteiligungen und anderen Aktien oder Anteilen bestehen, Aktien und Anteile zu verstehen, die die Beschaffenheit von in Artikel 202 § 2 Abs. 2 EStGB 92 73^{4ter} KE/EStGB 92 bezeichneten Finanzanlagen haben.

3. Von Investmentgesellschaften ausgegebene Aktien oder Anteile

Unter B3 muss der Nettosteuerwert zum Ende des vorangehenden Besteuerungszeitraums der Aktien und Anteile vermerkt werden, die von Investmentgesellschaften ausgegeben werden, deren eventuellen Einkünfte auf Grund der Artikel 202 und 203 EStGB 92 von den Gewinnen abgezogen werden können.

4. Niederlassungen, die in Ländern mit Abkommen liegen

Unter B4 muss die positive Differenz zwischen einerseits dem Nettobuchwert zum Ende des vorangehenden Besteuerungszeitraums der Aktiva, die in Auslandsniederlassungen benutzt werden, mit Ausnahme der unter Punkte 1 bis 3 hiervoor bezeichneten Aktien oder Anteile, und andererseits der Gesamtpassiva die nicht zum Eigenkapital der Gesellschaft gehören und dieser Niederlassung anzurechnen sind, vermerkt werden.

5. Immobilien, die in Ländern mit Abkommen liegen

Unter B5 ist die positive Differenz zwischen einerseits dem Nettobuchwert zum Ende des vorangehenden Besteuerungszeitraums der im Ausland gelegenen Immobilien oder der Rechte an solchen Immobilien, die nicht in Auslandsniederlassungen benutzt werden, und andererseits der Gesamtpassiva die nicht zum Eigenkapital der Gesellschaft gehören und diesen Immobilien oder Rechten anzurechnen sind, zu vermerken.

6. Sachanlagen in dem Maße, wie die diesbezüglichen Kosten unverhältnismäßig sind

Unter B6 ist der Nettobuchwert der Sachanlagen in dem Maße zu vermerken, wie deren zugehörige Kosten die beruflichen Bedürfnisse auf unvertretbare Weise übersteigen.

7. Als Anlage dienende Bestandteile, die kein beststeuerbares regelmäßiges Einkommen erzeugen

Unter B7 ist der Nettobuchwert der Elemente zu vermerken, die als Anlage gehalten werden und durch ihre Beschaffenheit normalerweise nicht dazu bestimmt sind, periodisches Einkommen zu erzeugen.

8. Immobilien, die von den Betriebsleitern genutzt werden

Unter B8 muss der Nettobuchwert der Immobilien oder anderer dinglicher Rechte an solchen Gütern vermerkt werden, wovon natürliche Personen, die in Artikel 32 Abs. 1 Nr. 1 EStGB 92 bezeichnete Mandate oder Funktionen ausüben, deren Ehepartner oder deren Kinder, falls diese Personen oder deren Ehepartner das gesetzliche Nutzungsrecht haben, die Nutzung haben.

9. Aufgezeichnete, aber nicht verwirklichte Mehrwerte

Unter B9 müssen die in Artikel 44 § 1 Nr. 1 EStGB 92 erwähnten aufgezeichneten aber nicht verwirklichten Mehrwerte, die sich auf nicht unter Punkte 4 bis 8 hiervoor bezeichnete Aktiva beziehen, vermerkt werden.

10. Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung

Unter B10 muss der Betrag der Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung im Sinne von Art. 289quater und folgende des EStGB 92 eingetragen werden.

11. Subsidien in Kapitalform

Unter B11 muss der Betrag der Kapitalsubventionen eingetragen werden.

12. Bestandsaktualisierung anerkannter Diamantenhändler

Unter B12 muss der in Artikel 4 des Gesetzes vom 26.12.2006 über eine Bestandsaktualisierung anerkannter Diamantenhändler bezeichnete Betrag vermerkt werden.

13. Auf den Namen des Gesellschaftssitzes geliehene Mittel, für die die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der belgischen Niederlassung fallen.

Unter B13 wird der Betrag der auf den Namen des Gesellschaftssitzes geliehenen Mittel, für die die Zinsen zu Lasten des steuerpflichtigen Ergebnisses der belgischen Niederlassung(en) fallen, eingetragen (dieser Betrag ist vom Eigenkapital der besagten Niederlassung(en) abzuziehen).

C. Änderungen des unter A eingetragenen Eigenkapitals und der unter B eingetragenen Bestandteile

Ändern im Laufe des Besteuerungszeitraums das Eigenkapital oder die unter B angeführten Elemente, die eine Erhöhung oder Minderung des Betrags des Risikokapitals zur Folge haben, müssen diese Änderungen entsprechend unter C1 und C2 eingetragen werden (in einer Anlage müssen Art des Bestandteils, Änderungsdatum und Berechnung des gewichteten Durchschnitts dieser Änderungen unter Annahme, dass diese am ersten Tag des Kalendermonats nach deren Veränderung eingetreten sind, aufgeführt werden).

Für Immobilien, die in die Kategorie der vom Eigenkapital abzuziehenden Elemente fallen (B5 und B8) und die im Laufe des Besteuerungszeitraums erworben wurden, geht die Berechnung der Änderung vom Investitionswert aus.

Gewinn oder Verlust des Besteuerungszeitraums bilden keine unter diese Rubrik einzutragende Änderung.

Unter D muss der wie folgt ermittelte Betrag des Risikokapitals übernommen werden: $(A - B + C1 - C2)$.

Unter E muss der Betrag des für das Steuerjahr im Prinzip zulässigen Abzugs für Risikokapital übernommen werden, der dem unter D eingetragenen und mit dem Referenzsatz des betreffenden Steuerjahres multiplizierten Betrag entspricht. Für Steuerjahr 2011 entspricht dieser Satz 3,800 %.

Für kleine Gesellschaften im Sinne von Artikel 15 des Gesellschaftsgesetzbuches wird dieser Satz für das vorgenannte Steuerjahr auf 4,300 % angehoben (Erhöhung von 0,5 %).

Unter F muss der für das betreffende Steuerjahr effektive Abzug für Risikokapital eingetragen werden (siehe Reihenfolge der Abzüge unter J).

Unter G muss der wegen ungenügender Gewinne des betreffenden Steuerjahres nicht abgezogene, auf nachfolgende Steuerjahre übertragbare Betrag des Abzugs für Risikokapital eingetragen werden.

Achtung: Der für einen Besteuerungszeitraum nicht vorgenommene Abzug kann im Prinzip nacheinander höchstens auf die Gewinne der 7 nachfolgenden Besteuerungszeiträume übertragen werden.

Unter H muss der abzugsfähige Restbetrag der in den vorangehenden Steuerjahren nicht abgezogenen Abzüge für Risikokapital eingetragen werden. Dieser Betrag entspricht demjenigen unter Kode 330 der Erklärung.

Achtung: Bei Übernahme oder Wechsel in der Kontrolle der Gesellschaft im Laufe des Besteuerungszeitraums, die keinen legitimen finanziellen oder wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen, ist der Restbetrag des in vorangehenden Steuerjahren gebildeten Abzugs für Risikokapital verloren (siehe Art. 207 Abs. 3 EStGB 92).

Unter I muss der in den betreffenden Steuerjahren effektiv abgezogene Abzug für Risikokapital aus den vorangehenden Steuerjahren (unter H) eingetragen werden (siehe Reihenfolge der Abzüge unter J).

Unter J muss der für das betreffende Steuerjahr effektiv abgezogene Gesamtbetrag des Abzugs für Risikokapital eingetragen werden (F + I).

Der Abzug für Risikokapital, das im Laufe vorangehender Steuerjahre gebildet wurde, sowie der Abzug für Risikokapital des Steuerjahres können in der Reihenfolge, die der Steuerpflichtige für die vorteilhafteste hält, abgezogen werden.

Unter K muss der auf die folgenden Steuerjahre zu übertragende Restbetrag des Abzugs für Risikokapital eingetragen werden. Dieser Betrag entspricht demjenigen unter Kode 332 der Erklärung.

Achtung: Im Falle einer Fusion, einer Aufspaltung oder damit gleichgesetzter Vorgänge mit Steuerbefreiung wird der bei den übernehmenden oder begünstigten Gesellschaften in Bezug auf die bei ihnen eingebrachten Bestandteile zu berücksichtigende Abzug für Risikokapital so bestimmt, als ob der Vorgang nicht stattgefunden hätte.

III. FORMALITÄT

Um den Abzug für Risikokapital für das Steuerjahr, wofür dieser Abzug beantragt wird, nutzen zu können (und dies auch für den Fall, dass er mangels genügender Gewinne nicht vorgenommen werden kann), muss dieses Formular, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterschrieben, zwingend der Erklärung beigefügt werden.